

Stadt Bielefeld, 33602 Bielefeld	Rückäußerung Vorhabenträgerin
Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Bielefeld begrüßt die Absicht der moBiel GmbH, die Stadtbahnlinie 3 im Bereich August-Bebel-Straße/ Oelmühlenstraße für den Betrieb mit den breiteren Vamos- Fahrzeugen zu ertüchtigen und einen neuen barrierefreien Hochbahnsteig „Marktstraße“ zu errichten, um so die Qualität des ÖPNV-Angebotes zu verbessern. Die Stadt Bielefeld nimmt zu o.g. Verfahren-wie folgt Stellung: <u>Belange des Radverkehrs:</u> Zu Anlage 3 MAR moB LP 2017_06_26 Blatt 2.pdf In der Einmündung August-Bebel-Straße / Oelmühlenstraße ist der Fahrbahnrand auf der nordöstlichen Seite der Einmündung in Richtung Nordosten aufzuweiten, um für den Radverkehr ein sicheres Einbiegen von dem südlichen Ast der August-Bebel-Straße in den nördlichen Ast der August-Bebel-Straße mit ausreichend großen Bewegungsräumen zwischen Gleis und Bordstein zu ermöglichen. Zu Anlage 3 MAR moB LP 2017_06_26 Blatt 3.pdf Im Bereich der Häuser Oelmühlenstraße 21 bis 25 sind die verbleibenden Parkstände am Fahrbahnrand unter Berücksichtigung der Breitenanforderungen der „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)“ für den Minimalabstand Gleis - Parkstreifen von 1,80m darzustellen. In den Bereichen, in denen weniger als 3,80m zur Verfügung stehen (Parkstreifen 2,00m + Minimalabstand 1,80m), ist das Parken / Halten durch entsprechende Markierungen/ Beschilderungen zu unterbinden.	<u>Belange des Radverkehrs:</u> Zu Anlage 3 MAR moB LP 2017_06_26 Blatt 2.pdf Die Fahrbahnaufweitung wurde in Abstimmung mit dem Amt für Verkehr der Stadt Bielefeld in die Planung übernommen. Zu Anlage 3 MAR moB LP 2017_06_26 Blatt 3.pdf Die Parkstände wurden in den Plan eingetragen und in Abstimmung mit dem Amt für Verkehr der Stadt Bielefeld um einen Parkplatz reduziert. Somit wird der Abstand von 1,80m vom Gleis zum Parkstreifen nicht unterschritten.

Zu Anlage 3 MAR moB LP 2017_06_26 Blatt 2.pdf

Zwischen den Einmündungen Hermannstraße und Ravensberger Straße ist die Fahrbahnverengung am westlichen Fahrbahnrand am nördlichen Ende des Inselkopfes mit 4,00m zu beginnen und auf einer Länge von 15,00m in Richtung Süden auf 3,50m zu verziehen, um den Verkehrsteilnehmern die Fahrbahnverengung optisch zu verdeutlichen.

Belange der Verkehrslenkung:

Nachfolgende angesprochene Aspekte der Verkehrslenkung sind nicht in den Text aufgenommen worden und müssen deshalb im Verfahren ergänzt werden:

Die Lichtsignalanlage 328 August - Bebel - Str. 1 Hermannstr. muss im Zuge des Stadtbahnausbaus erneuert werden und damit dann auch barrierefrei angepasst werden. Zusätzlich muss die im Zuge des Ausbaus Stadtbahnverlängerung „Dürkopp Tor 6“ erneuerte Lichtsignalanlage 329 August - Bebel - Str. / Dürkopp Str. / Carl - Schmidt - Str. um die Zugänge zum Hochbahnsteig erweitert werden. Zudem muss die für das Projekt Dürkopp Tor 6 eingerichtete Stadtbahnschleuse der Anlage 329 im Zuge des Hochbahnsteigbaus wieder zurückgebaut werden.

Da die Dauerschaltung der dynamischen Haltestelle kurz hinter der Ravensberger Str. wegfällt, wurde nach Abwägung aller Belange auf eine Signalisierung dieses Bereichs verzichtet. Sollte sich wieder Erwartens doch nachträglich eine Problemlage ergeben, war vereinbart worden, die Straße zu mindestens mit einer Leerrohrquerung zu versehen, um eine ev. später erforderliche Signalisierung für Radfahrer und Fußgänger nachrüsten zu können. Die Ravensberger Str. soll nach einem Umbau mit jeweils einer wegführen den Einbahnstraßen

Zu Anlage 3 MAR moB LP 2017_06_26 Blatt 2.pdf

Aufgrund der Stellungnahme des Dezernates 25 der Bezirksregierung Detmold wird die August-Bebel-Straße schon auf Höhe des Knotenpunktes Hermannstraße auf eine Breite von 3,50m reduziert. Die Fahrbahnverengung auf Höhe der Ravensberger Straße ist daher nicht notwendig.

Die Erneuerung der LSA 328 incl. des barrierefreien Ausbaus wird mit dieser Maßnahme umgesetzt. Die Kosten hierfür werden zwischen dem Amt für Verkehr der Stadt Bielefeld und moBiEl geteilt. Der genaue Teilungsschlüssel wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.

Wie in den Planunterlagen dargestellt, wird der Abgang des Hochbahnsteiges Marktstraße in die LSA 329 eingebunden.

Die Stadtbahnschleuse der Anlage 329 wird im Rahmen dieser Maßnahme zurückgebaut.

Beschilderung versehen werden. Bis zur Umgestaltung ist aber noch eine Beidrichtungsführung möglich.

Belange der Straßenverkehrsbehörde:

Gegen die o.g. Umbaumaßnahmen gemäß der Planfeststellungsunterlagen bestehen aus verkehrlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der August-Bebel-Straße 14 Stellplätze parallel zum Haltestellenbereich ersatzlos entfallen. In Folge der breiteren Gleisführung entfallen circa 8 Stellplätze auf der Oelmühlenstraße.

Der Schleppkurvenbereich aus Fahrtrichtung Innenstadt bei der Zufahrt zum REWE Markt wird durch den Hochbahnsteig versperrt. Zulieferer, die den REWE Markt aus dieser Fahrtrichtung anfahren, erreichen den Parkplatz nur über die Hermannstraße.

Belange der allgemeinen Verkehrsplanung:

Im Lageplan Anlage 3, Blatt 2 fehlen im Bereich der Häuser Oelmühlenstraße 1-3 die bisher dort vorgesehenen Stellplätze, welche im politischen Beteiligungsverfahren dem Beschluss zugrunde lagen. Der Verzicht auf diese Stellplätze ist zu begründen.

Am 24.04.2017 fand ein Termin zur vorzeitigen Ämterbeteiligung zu dieser Maßnahme statt, in dem das Feuerwehramt der Stadt Bielefeld ankündigte, dass einige der vorgesehenen Stellplätze aufgrund der Notwendigkeit des Anleiterns entfallen müssen (Protokoll: MAR Ergebnisvermerk 2017_04_24 Ämterbeteiligung). In der darauf folgenden Abstimmung mit dem Feuerwehramt wurde deutlich gemacht, dass die angesprochenen Stellplätze im Bereich der Häuser Oelmühlenstraße 1-3 das Anleitern unmöglich machen und daher weichen müssen. Dieses Ergebnis wurde auch dem Amt für Verkehr mitgeteilt.

Belange des Bauamtes:

Bezüglich der Herstellung des 2. Rettungsweges über die Kraftfahrdrehleiter der betroffenen Gebäude ist die Einschätzung der Feuerwehr maßgeblich (s. Belange des Feuerwehramtes).

Darüber hinaus wurde auf die Notwendigkeit der Kampfmitteluntersuchung vor Beginn von Tiefbauarbeiten schon mehrfach hingewiesen und auch auf immissionsschutzrechtliche Gegebenheiten, die im Einzelfall einer Lösung zugeführt werden müssen.

Belange der Gesamträumlichen Planung und Stadtentwicklung:

Aus Sicht der gesamträumlichen Planung bestehen keine Bedenken gegenüber dem beabsichtigten Neubau der Haltestelle Marktstraße, einschließlich Umbau des o. g. Streckenabschnittes.

Die Umbau- bzw. Neubaumaßnahmen liegen innerhalb der Straßenräume der August-Bebel- und Oelmühlenstraße. Im Flächennutzungsplan sind beide Straßen in den entsprechenden Streckenabschnitten als "Straßennetz III. Ordnung (für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraßen)" dargestellt.

Belange Ingenieurbauwerke:

1. Hinsichtlich der Festlegung späterer Zuständigkeiten und Zuständigkeitsgrenzen für die bauliche Unterhaltung und auch die betriebliche Unterhaltung (Winterdienst, Reinigung,

etc.) ist eine rechtzeitige Klärung vor Inbetriebnahme herbeizuführen.

2. Unter der August-Bebel-Straße zwischen den Häusern 110a und 137-139 befindet sich ein alter privater Tunnel aus dem Jahr 1941. Das querende Bauwerk befindet sich ca. 1,5 m unter Gelände und hat einen Querschnitt von ca. 2 x 2 m.

Die Eigentümerin des Tunnels (Dürkopp-Adler AG, Potsdamer Straße 190, 33719 Bielefeld) hat mit Schreiben vom 31.05.2017 mitgeteilt, dass derzeit der Zustand des Bauwerks bis hin zu eventuellen Möglichkeiten von Abriss und Verfüllung des Tunnels überprüft werden. Ein Ergebnis dieser Prüfungen wurde noch nicht mitgeteilt.

Es wird daher darum gebeten, das weitere Vorgehen direkt mit der Eigentümerin des Bauwerks abzustimmen.

Belange des Feuerwehramtes:

Es werden im Rahmen der o.g. Maßnahmen folgende Belange berührt:

- Erreichbarkeit der Gebäude mit Lösch- und Rettungsfahrzeugen
- Löschwasserversorgung

Diese Belange werden von den beabsichtigten Darstellungen / Festsetzungen der anstehenden Planung berührt. Im Straßenverlauf der geplanten Baumaßnahme wird der zweite Rettungsweg einer Vielzahl von Gebäuden über das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr sichergestellt. Diese Anleiterbarkeit der entsprechenden Gebäude ist zwingend aufrechtzuerhalten. Eine den Vorgaben der Bauordnung NRW und der hinzugehörigen Verwaltungsvorschrift entsprechende Umsetzung von Feuerwehraufstellflächen und -zufahrten ist mit der geplanten Baumaßnahme im öffentlichen Verkehrsraum grundsätzlich nicht realisierbar. Um

In einem gemeinsamen Abstimmungstermin zwischen den Stadtwerken Bielefeld, Dürkopp-Adler AG und moBiel am 8.3.2018 wurde vereinbart, dass der Zeitraum der Kanalerneuerung dazu genutzt werden soll, den oberen Teil des Tunnels, der auch vom Kanal durchdrungen wird, abzureißen und den Rest mit Sand zu verfüllen. Die im Tunnel geführten Fernwärmeleitungen der Stadtwerke Bielefeld sollen in diesem Zuge erneuert werden. Um die weitere Abstimmung zu gewährleisten, wird der Fernwärmebereich der Stadtwerke Bielefeld sowie die Dürkopp-Adler AG bei den weiteren Gesprächen zur Ausführungsplanung beteiligt.

ein Aufstellen des Hubrettungsfahrzeuges der Feuerwehr zu ermöglichen, werden Fahrbahn und Gehweg als belastbare Aufstellflächen in Kombination erforderlich.

Daher ergeben sich folgende brandschutztechnische Anforderungen vor dem Hintergrund, das Schutzziel einer Personenrettung nach BauO NRW in der geplanten Ausführungsvariante abweichend dennoch sicherzustellen:

1. Die Gehwege beidseits der August-Bebel -Straße und Oelmühlenstraße sind zwischen der Hermannstraße und Bielsteinstraße durchgehend als Aufstellflächen für die Feuerwehr auszuführen (§§ 5, 17 BauO NRW). Diese Bereiche müssen die erforderlichen Parameter nach § 5 BauO NRW und zugehöriger Verwaltungsvorschrift erfüllen:

- a. Hindernisfreie Ausführung
- b. Belastbarkeit für eine zulässige Gesamtmasse von 16t, Achslast von 10t und einer Bodenpressung von 800KN/m²
- c. Eine maximale Neigung von .5 %

Die übrigen von der Baumaßnahme berührten Straßenbereiche sind in ihrer aktuellen Bebauung nicht von den o.g. Anforderungen betroffen.

2. Die Stufe zwischen Fahrbahn und Gehwegen darf eine maximale Höhe von 8 cm nicht überschreiten (§ 5 BauO NRW i.Vm. VV).

3. Einer Nutzung der Westseite des Gehweges im Bereich der August-Bebel-Straße zwischen Hermannstraße und Ravensberger Straße als Lieferzone kann nicht zugestimmt werden (§§ 5, 17 BauO NRW).

1. Die Ausführung der Gehwege wird in enger Abstimmung mit dem Feuerwehramt und dem Amt für Verkehr bestimmt.

2. Die Ausführung der Bordsteine wird in enger Abstimmung mit dem Feuerwehramt und dem Amt für Verkehr bestimmt.

3. Gemeint ist hier der Gehwegbereich vor den Häusern 118 bis 122. In einem Termin am 6.3.2018 zwischen moBiel, Feuerwehramt und Amt für Verkehr wurde dazu festgehalten, dass aus brandschutztechnischer Sicht min-

4. Der Fahrdrabt muss mindestens in den Bereichen der August-Bebel -Straße und Oelmühlenstraße zwischen der Hermannstraße und Bielsteinstraße durchgehend einen Abstand von 5 m zur Hausfassade einhalten. Einer Unterschreitung dieses Abstandes im Bereich der Engstelle Übergang August-Bebel-Str. / Oelmühlenstraße kann nur in enger Absprache der Ausführung mit der Feuerwehr Bielefeld Abt. Vorbeugender Brandschutz zugestimmt werden (§§ 5, 17 BauO NRW).

5. Die Ausführung der Verspannungs- und Versorgungsdrähte darf ein Anleitern der betroffenen Gebäude nicht behindern. Die Ausführung dieser Drähte ist frühzeitig mit der Feuerwehr Bielefeld Abt. Vorbeugender Brandschutz abzustimmen (§§ 5, 17 BauO NRW).

6. Da im Zuge der Baumaßnahmen ein hoher Koordinationsaufwand zur Aufrechterhaltung der Anleiterbarkeit entsprechender Gebäude zu erwarten ist, ist die Feuerwehr Bielefeld, Abtlg. Vorbeugender Brandschutz und Einsatz frühzeitig in die Planung mit einzubeziehen.

destens der Gehwegbereich vor dem Eckhaus Hermannstraße 46 als Lieferzone gelten darf. Inwieweit Flächen vor Haus Nr. 118 zusätzlich ausgewiesen werden können, hängt davon ab, ob in diesem Haus ein notwendiges Fenster gem. LBO im 3. OG vorhanden ist, das von einem Drehleiterfahrzeug vor Haus-Nr. 120 erreichbar ist. Die zukünftige Ausweisung dieser potentiellen Lieferzone ist Teil der Ausführungsplanung und erfolgt in enger Abstimmung mit dem Feuerwehramt.

4. In einem Termin am 6.3.2018 wurden die konkreten Unterschreitungsbe-
reiche nochmals benannt. Ungeprüft ist ein Bereich auf der Westseite der August-Bebel-Straße vor den Haus-Nr. 126 und 128. Die Voraussetzungen für die Unterschreitung des vorgegebenen Abstandes werden im Rahmen der weiteren Abstimmungen zwischen Feuerwehramt und moBiel erörtert.

5. Das Feuerwehramt wird in die Fahrleitungsplanung eingebunden.

6. Das Feuerwehramt wird weiterhin in die Planung eingebunden.

Belange des Umweltamtes:

1. Straßenraumbegrünung

Die Vermeidungsmaßnahmen aus dem artenschutzrechtlichen Beitrag und dem landschaftspflegerischen Begleitplan sind als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen.

Der erforderliche Ausgleich (Pflanzung von 20 hochstämmigen Laubbäumen) ist im landschaftspflegerischen Begleitplan nicht ausreichend konkretisiert.

Es fehlen Aussagen zu den Standorten für die Ersatzpflanzung sowie die langfristige Sicherung und Unterhaltung. Dies ist zu ergänzen und mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich zu regeln.

Die Pflanzungen sollen möglichst Vorhabens nah und im Bereich der innerstädtischen Hitzeinsel (s. Anlage 1) erfolgen. Um eine vergleichbare Wirkung zu entfalten, sollen mindestens 10 _neue Baumstandorte in Straßenräumen hergestellt werden. Dabei sind Standorte in Höhe von Wohnnutzungen, Arbeits- und Büroräumen (Förderung Beschattung/Kühleffekte) zu bevorzugen.

Im Bereich der Baumaßnahme ist die Realisierbarkeit von Baumstandorten auf dem Hochbahnsteig, der geplanten 'Grüninsel' auf Höhe der Ravensberger Straße und in den Randbereichen zu prüfen.

Darüber hinaus sollten Ersatzstandorte in der August-Bebel -Straße, der Friedrich- Verleger Straße zwischen dem Jahnplatz und der Turnerstraße, dem Van-Randenbourgh-Weg, der Kavalleriestraße, der Paulusstraße, der Frachtstraße und Wilhelm-Bertelsmann-Straße gesucht werden. Wir bitten, die Ersatzstandorte mit uns abzustimmen.

Die erforderlichen Ausgleichspflanzungen werden im weiteren Verfahren in enger Abstimmung mit dem Umweltamt festgelegt. Die Anmerkungen zur Straßenraumbegrünung werden in den weiteren Abstimmungen berücksichtigt.

2. Lärmschutz

Die erforderlichen Maßnahmen zum passiven Lärmschutz gegenüber Schienenverkehr für die Gebäude August-Bebel-Straße 149, 151 und 165 gemäß des schalltechnischen Gutachtens sind zu beachten.

3. Luftreinhaltung

Die Lufthygienische Situation ist im Bereich der neuen Haltestelle Marktstraße als belastet zu charakterisieren. Dass erhöhte Verkehrsaufkommen und der Straßenschluchtcharakter der Bebauung sorgen für erhöhte Immissionen bei einer ungünstigen Belüftungssituation. Diese Problematik wird sich durch die Haltestelle, mit eventuellen Unterständen für Menschen, Werbetafeln oder großformatigen Fahrplanaushängen, weiter verschärfen. Es sollte durch Beteiligung eines Gutachters abgeschätzt werden, ob ein Überschreitung der Grenzwerte für Stickoxide nach der 39. BImSchV zu erwarten ist bzw. wie die vermieden werden kann.

3. Überquerung der Lutter

Im Baubereich wird die verrohrte Weser - Lutter, Gew. - Nr. - 21 -, im Kreuzungsbereich August - Bebel - Str.- / Ravensberger Str. mit neuen Gleisen überquert. Die wasserrechtliche Genehmigung zur Überquerung der verrohrten Weser - Lutter, Gew.- Nr. - 21 -, kann

Wir vertreten die Ansicht, dass der barrierefreie Ausbau der Stadtbahn zu einer Attraktivierung des ÖPNV beiträgt und sich auf diese Weise positiv auf den Modal Split auswirkt. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass sich auch die Emissionen insgesamt aber auch im Bereich der August-Bebel-Straße reduzieren.

Eine Verschärfung der Belüftungssituation aufgrund der Haltestellenaufbauten ist unserer Meinung nach nicht zu erwarten. Da der Bahnsteig und damit auch das Haltestellendach mittig im Straßenraum angeordnet sind und die Windschutzelemente unter dem Dach jede 4.72m für 4.72m unterbrochen sind, sollte die Verwirbelung im Straßenquerschnitt nicht gestört werden. Da Bäume am Straßenrand dahingegen die Verwirbelung im Querschnitt sehr stark behindern und im Rahmen dieser Maßnahme die sich am Straßenrand befindenden Bäume entfernt werden, sollte sich die Belüftungssituation sogar verbessern.

Aussagen zur Gestaltung werden erst in der Ausführungsplanung vorgenommen. Aber bereits jetzt kann vermerkt werden, dass die Möblierung des Hochbahnsteiges reduziert wird, um die Sichtbeziehung zum Baudenkmal August-Bebel-Straße 110a zu ermöglichen. Auf ein Dach kann allerdings nicht verzichtet werden.

im Zuge des Planfeststellungsverfahrens mit erteilt werden.

Alternativ kann das Umweltamt eine separate Genehmigung gern. § 36 WHG i. V. m. § 22 LWG erteilen, was allerdings die Beteiligung aller vom Vorhaben Betroffenen voraussetzt.

Der Anlage 2 und 3 sind der Baustellenalarmplan und das Merkblatt zur Antragstellung beigefügt.

Nachgereichte Stellungnahme vom 06.03.2018

Im Baubereich befindet sich die verrohrte Weser – Lutter, Gew.- Nr.: -21 -. Sie wird im Kreuzungsbereich August – Bebel – Str./ Ravensberger Str. mit neuen Gleisen überquert. Weiter ist geplant, eine Mittelinsel im Bereich der Kreuzung zu errichten.

Das zurzeit laufende Planfeststellungsverfahren „Offenlegung der Weser – Lutter“ im Bereich zwischen Gymnasium Am Waldhof und Teutoburger Straße, Bauabschnitt II, Ravensberger, August – Bebel – Straße bis Teutoburger Straße sieht außerdem eine Rohrverbindung in geringer Tiefe im Straßenkörper der August – Bebel – Straße zwischen den beiden offenzulegenden Teilbereichen in der Ravensberger Straße östlich der August – Bebel – Straße vor. Der Baubeginn ist für 2019 geplant. Um diese Bauarbeiten mit den Gleisbauarbeiten abstimmen zu können, bitten wir um Zusendung der Ausführungsplanung, wenn diese vorliegt.

Wir bitten, in die Plangenehmigung folgende Auflagen aufzunehmen:

1. Da in geringer Tiefe im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens „Offenlegung der Weser – Lutter“ noch eine Verbindungsleitung, die die August – Bebel – Straße quert, verlegt werden muss, ist eine Abstimmung dann erforderlich, wenn Ausführungspläne für den Bau des Hochbahnsteiges Marktstraße und den Umbau der Gleise im Bereich August – Bebel – Straße und Oelmühlenstraße vorliegen.
2. Die Arbeiten am Gleiskörper und das Errichten der Mittelinsel im Bereich der Ravensberger Straße dürfen nur so durchgeführt werden, dass die verrohrte We-

moBiel begrüßt die Anregung des Umweltamtes zur gleichzeitigen wasserrechtlichen Genehmigungserteilung.

ser – Lutter nicht beschädigt wird. 3. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass auch während der Bauabreiten nur unverschmutztes Oberflächenwasser in das Gewässer und die vorh. RW – Kanalisation gelangen kann. 4. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Bauvorhaben, wenn 5. Alle Materialien, Baustoffe und Brennstoffe etc. bei drohenden Überflutungen aus dem Baubereich entfernt werden, 6. Wassergefährdende Stoffe (z.B. Dieseldieselkraftstoff, Bentonit, Restbeton, Schmutzwasser o.Ä.) nicht in das Gewässer gelangen kann, 7. Eventuell anfallender überschüssiger Boden, Bauschutt oder Schotter nicht in das Gewässer oder dessen Zuläufe (RWK) gelangen kann 8. Der beigefügte Baustellen – Alarmplan bei Gewässerverunreinigung und Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten sowie den bauausführenden Firmen auszuhändigen. 5. Bodenschutz/ Altlasten Das Baugrundgutachten mit einer abfalltechnischen Bewertung des anfallenden Bodenaushubs ist dem Umweltamt, Herrn Meier -360.32- Tel. 51 2883, zur Verfügung zu stellen. Sofern dies nicht vorliegt, ist eines zu erarbeiten. <u>Belange des Umweltbetriebes:</u> Im Bereich des geplanten Bahnsteigs und unter der vorhandenen Gleistrasse befindet sich ein schadhafter Mischwasserkanal Baujahr 1902, der vor dem Bahnsteig-, Gleis- und Straßenbau zw. Hermannstr. und Nikolaus-Dürkopp-Str. umgelegt werden muss. Die Ka-	Das Baugrundgutachten wird im Rahmen der Ausführungsplanung beauftragt und nach Erhalt Herrn Meier zur Verfügung gestellt.
---	---

nalbaumaßnahme (Dauer ca. 3-4 Monate) sollte gemeinsam mit dem Gleis und Straßenbau (gemeinsame Ausschreibung) stattfinden, da sie nur unter Vollsperrung und mit einer Unterbrechung des Stadtbahnbetriebes durchgeführt werden kann. Wir verweisen ansonsten auf die bereits durchgeführten Abstimmungsgespräche zwischen moBiel, den Stadtwerken und der Stadtverwaltung.

Belange der Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltung BBVG:

Die geplante Umbaumaßnahme „August-Bebel-Straße I Oelmühlenstraße“ der moBiel grenzt räumlich und ggf. auch zeitlich unmittelbar an die Maßnahme „Dürkopp Tor 6“ der BBVG.

Somit wird eine rechtzeitige Abstimmung mit der BBVG erforderlich. Die BBVG ist über alle weiteren Planungs- und Bauphasen auf dem Laufendem zu halten.

Dies ist u. a. auch erforderlich um Aufwendungen für notwendige (provisorische) Gleisanschlüsse so gering wie möglich zu halten. Auch das Ziel eines geregelten Schienenersatzverkehrs bei Durchführung der BBVG-Maßnahme „Dürkopp Tor 6“ macht eine enge Abstimmung mit der BBVG erforderlich.

Die geplante Maßnahme der moBiel darf die Durchführbarkeit der BBVG-Maßnahme „Dürkopp Tor 6“ nicht beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Clausen Oberbürgermeister

Die BBVG wird in die weitere Planung mit einbezogen.